

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2025.333 vom 12. Februar 2026

Ag Zivilgericht, 2026-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2025.333

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2025.333 du 12 février 2026

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2025.333 del 12 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Der Kläger betrieb die Beklagte mit Zahlungsbefehl Nr. xxx des Regionalen Betreibungsamts Q._____ vom 4. Juli 2024 für eine Forderung von Fr. 4'100.00.

E. 2.1

Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt oder der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese bundesrechtliche Regelung bezweckt, sinnlose Konkurse über nicht konkursreife Schuldner zu vermeiden (KURT AMMON/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbeitreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 36 N. 58).

E. 2.2

Der Konkursentscheid wurde der Beklagten am 29. Oktober 2025 zugestellt (vorinstanzliche Akten [VA] act. 15). Die zehntägige Beschwerdefrist begann damit am 30. Oktober 2025 zu laufen und endete, da der 8. November 2025 auf einen Samstag fiel, am 10. November 2025 (Art. 138 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Die Beklagte hat am 4. November 2025 (Valutadatum), folglich während der Beschwerdefrist, Fr. 4'875.25 bei der Obergerichtskasse hinterlegt (Beschwerdebeilage [BB] 4). Damit ist die Konkursforderung des Klägers inkl. Kosten von Fr. 4'875.25 (vgl. VA act. 9) gedeckt und die erste Voraussetzung von Art. 174 Abs. 2 SchKG (Hinterlegung des geschuldeten Betrags beim Obergericht zuhanden der Gläubigerin) erfüllt.

E. 2.3.1

Wird eine Konkursforderung erst nach Konkursöffnung getilgt oder hinterlegt, kann die Rechtsmittelinstanz diese nur dann aufheben, wenn der Schuldner zusätzlich seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere wenn die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft

- 5 - erscheinen zu lassen. Zahlungsfähig ist der Schuldner, wenn er über ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden verfügt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen einen Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Die Beurteilung beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (Urteile des Bundesgerichts 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2 und 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3, je m.w.H.; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 26b zu Art. 174 SchKG). Als konkrete Anhaltspunkte für die Zahlungsfähigkeit kommen Zahlungsbelege, Belege über die dem Schuldner zur Verfügung stehenden Mittel (z.B. Bankguthaben, Kreditverträge, Erklärung der Bank, das schuldnerrische Unternehmen weiterhin zu stützen), unterzeichnete Debitoren- und Kreditorenlisten, Auftragsbestätigungen, Auszug aus dem Betreibungsregister, aktuelle Jahresrechnung, unterzeichnete Bilanz, Zwischenbilanz, Status, Steuererklärungen und -einschätzungen etc. in Frage (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 26d zu Art. 174 SchKG). Wichtigstes bzw. unerlässliches Dokument zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister. Vorzulegen ist ein Betreibungsregisterauszug mindestens der letzten drei Jahre. Auch Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurden, sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Zahlungsgewohnheiten zu berücksichtigen. Der Schuldner ist deshalb grundsätzlich gehalten, zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stellung zu nehmen (Urteil des Bundesgerichts 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 3.3 mit Hinweisen). Von wesentlicher Bedeutung sind zudem Bankkontoauszüge oder weitere Unterlagen, die geeignet sind, kurzfristig abrufbare Guthaben/Vermögenswerte nachzuweisen, sowie Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben bzw. Kosten. Bei Privatpersonen sind dies Steuererklärungen und -einschätzungen sowie Belege über Lebenshaltungskosten, bei Unternehmungen Jahres- und Zwischenabschlüsse sowie aktuelle Debitoren- und Kreditorenlisten mit Belegen (PETER DIGGELMANN/THOMAS ENGLER, in: Kurzkomentar SchKG, 3. Aufl. 2025, N. 15b zu Art. 174 SchKG).

E. 2.3.2

Die Beklagte erklärt in ihrer Beschwerde lediglich, weshalb es überhaupt zur Konkursöffnung gekommen sei, indem sie ausführt, dass ihre Geschäftsführerin aus gesundheitlichen Gründen mit administrativen Angelegenheiten überfordert gewesen sei. Wie sich ihre aktuelle finanzielle Situa-

- 6 - tion präsentiert, legt sie jedoch nicht genügend dar. Unzureichend sind die von ihr ins Recht gelegten Debitorenrechnungen und die Belege der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 15. September 2025 betreffend Korrekturen des Mehrwertsteuerbetrags der Jahre 2023 und 2024. Gestützt darauf kann nicht beurteilt werden, ob die Einnahmen der Beklagten ihre laufenden Verbindlichkeiten zu decken vermögen. Insbesondere fehlt ein Betreibungsregisterauszug über die letzten drei Jahre. Ob und für welchen Betrag weitere Betreibungen resp. Konkursandrohungen hängig sind, bleibt damit ebenso ungeklärt wie das Zahlungsverhalten der Beklagten. Zudem ist nicht belegt, über welche liquiden Mittel die Beklagte überhaupt verfügt. Anhand des mit der

Beschwerde eingereichten undatierten Screenshots (BB 6) kann jedenfalls nicht beurteilt werden, ob und bei welcher Bank die Beklagte aktuell über Fr. 17'280.23 verfügt. Selbst wenn sie über diesen Saldo effektiv verfügen würde, liesse sich noch nicht beurteilen, ob damit allfällige offene Schulden gedeckt werden könnten. Schliesslich ist nicht dargetan, wie sich die aktuelle Geschäftslage präsentiert. Insbesondere hat die Beklagte dazu weder Bankkontoauszüge noch die Jahresabschlüsse 2023 und 2024 sowie einen Zwischenabschluss 2025 eingereicht sowie Auftragsbestätigungen o.ä. verurkundet.

E. 2.3.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass über die finanzielle Lage der Beklagten (Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben) kein vollständiges Bild vorliegt. Mit den lückenhaften Unterlagen, die sie im Beschwerdeverfahren eingereicht hat, ist es der Beklagten nicht gelungen, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Damit lässt sich auch nicht sagen, dass ihre Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher ist als ihre Zahlungsunfähigkeit. Die gegen das Konkurserkennnis des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom 28. Oktober 2025 gerichtete Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beklagte die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 GebV SchKG) und ihre Parteikosten selber zu tragen. Dem Kläger ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da er keine notwendigen Unterlagen gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO geltend gemacht hat und kein begründeter Fall für eine Umtriebsentschädigung gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO vorliegt (vgl. dazu BENEDIKT A. SUTER/CRISTINA VON HOLZEN, in: THOMAS SUTTER-SOMM/CORDULA LÖTSCHER/CHRISTOPH LEUENBERGER/BENEDIKT SEILER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 41 zu Art. 95 ZPO). 4. Die Zahlung der Forderungssumme kann der im Konkurs befindliche Schuldner nicht zu Lasten der Konkursmasse vornehmen, da er über die

- 7 - Aktiven der Masse nicht zum Nachteil der übrigen Gläubiger verfügen darf (Art. 204 Abs. 1 SchKG). Mit Zustimmung der Konkursverwaltung kann er jedoch den Forderungsbetrag samt Zins und Kosten zu Lasten der Masse bei der Beschwerdeinstanz hinterlegen. Diese überweist den Betrag an den Gläubiger, wenn sie die Beschwerde gutheisst. Bei Abweisung der Beschwerde ist der hinterlegte Betrag an die Konkursverwaltung zu überweisen. Diese hat zu entscheiden, ob er der Konkursmasse, dem Schuldner, der die Geldsumme möglicherweise nach Konkurseröffnung von dritter Seite als Darlehen erworben hat, oder einem Dritten, der die Hinterlegung im eigenen Namen vorgenommen hat, zusteht (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 25 zu Art. 174 SchKG). Die Obergerichtskasse hat daher die bei ihr von der Beklagten hinterlegten Fr. 4'875.25 an das Konkursamt Aargau zu überweisen. Das Obergericht erkennt:

E. 6

Februar 2025 der Beklagten am 18. Februar 2025 zugestellt worden war.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.